

2.2.6. Berücksichtigung von Eventualverpflichtungen

In Art. 1059 PGR wird im Zusammenhang mit Eventualverpflichtungen von stummen Verpflichtungen gesprochen.

a) Aufzählung

Die nachfolgend aufgeführten Tatbestände sind als *stumme Verpflichtungen* im Sinne von Art. 1059 PGR unter dem Strich oder aber in einer Beilage zur Bilanz aufzuführen⁹⁴:

- Bürgschaften
- Pfandbestellungen zu Gunsten Dritter⁹⁵
- Garantieverpflichtungen zu Gunsten eines Dritten⁹⁶ etc.

Dem Vorsichtsprinzip⁹⁷ sowie dem Grundsatz der Bilanzklarheit sowie Bilanzwahrheit folgend, ist es im Einzelfall jedoch sicherlich zweckmässig, die nachstehenden Vorgänge⁹⁸ als zusätzliche Information, jedoch nicht vermischt mit den stummen Verpflichtungen, aufzuführen:

- Pfandbestellungen und Kautionen für eigene Kredite oder Verträge
- Gewährleistungsgarantien für eigene Produkte und Leistungen
- schwebende Geschäfte
- ausstehender Rechnungsbetrag für bestellte, jedoch noch nicht gelieferte Anlagen

94 nicht abschliessende Aufzählung, entnommen dem Revisionshandbuch der Schweiz, Auflage 1979, Teil 2.2., Seite 131

95 z.B. Grundpfand, Faustpfand sowie Verpfändung von Wertschriften

96 Dividendengarantie der Muttergesellschaft gegenüber Drittaktionären einer Tochtergesellschaft, Regressverbindlichkeiten aus Wechselindossamenten, Verpflichtungen aus Patronatserklärungen etc.

97 siehe hierzu auch H.W. Gassner, Rechnungslegung in Liechtenstein, 1989, Seite 104ff

98 entnommen dem Revisionshandbuch der Schweiz, 1979, Teil 2.2., Seite 130ff